

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Europa-Universität Flensburg (Berufungssatzung)

Vom 26. November 2020

Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 83

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 26. November 2020

Auf Grundlage des § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg am 25. November 2020 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Europa-Universität Flensburg (Berufungssatzung) vom 30. Januar 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 7), geändert durch Satzung vom 21. November 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 78), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 werden die Worte „- in der Regel vor Ausschreibung der zu besetzenden Stelle -“ gestrichen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„Der Senat kann für alle Mitgliedergruppen Ersatzmitglieder wählen, die im Falle des Ausscheidens oder der dauerhaften Verhinderung von Mitgliedern des Berufungsausschusses in der Reihenfolge ihrer Benennung durch den Senat in den Berufungsausschuss nachrücken, ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung des Senates bedarf. Sollten keine Ersatzmitglieder bestimmt worden oder die Liste erschöpft sein, ist eine Nachwahl durch den Senat durchzuführen. Der oder die Senatsvorsitzende entscheidet darüber, ob hierfür ein hochschulinterner Aufruf erfolgt oder ob gezielt Personen angefragt werden sollen, die fachlich und persönlich infrage kommen.“

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden die Absätze 7 bis 11.

c) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Beschlüsse der Berufungskommission können in Videokonferenzen gefasst werden. Entscheidungen in geheimen Abstimmungen erfolgen in einem gesicherten elektronischen Verfahren. Hierfür ist die Software evasys oder eine andere geeignete, durch Senatsbeschluss bestimmte Software einzusetzen. Offene Abstimmungen in Videokonferenzen erfolgen per Handzeichen.“

3. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„In der Regel sollen nicht mehr als acht geeignete Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung eingeladen werden.“

4. In § 15 Absatz 5 wird das Wort „Berufungskommission“ durch das Wort „Berufungsausschuss“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 26. November 2020

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg